

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	18.04.2018	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	26.04.2018	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b>
<b>Veräußerung von Anteilen an der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH &amp; Co. KG und NHC Verwaltungs-GmbH durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b>
11.15.05 Beteiligung an Stadtwerke Bielefeld GmbH
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b>
Keine
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b>
Keine
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b>
<b>Beschlussvorschlag:</b>
Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, der Rat beschließt:
<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem geplanten Anteilsverkauf durch die Stadtwerke Gütersloh in der Höhe von 24,9 % an der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH &amp; Co. KG sowie in der Höhe von 24,9 % an der NHC Verwaltungs-GmbH an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu.</li> <li>Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Änderung der Gesellschaftsverträge der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH &amp; Co. KG (<b>Anlage 2</b>) sowie der NHC Verwaltungs-GmbH zu (<b>Anlage 3</b>).</li> </ol>
Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.
<b>Begründung:</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Allgemeines</b></li> </ol>
Die Stadt Bielefeld ist mittelbar über die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) und die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) mit 49,9 % am

Stammkapital der Stadtwerke Gütersloh (SWG) beteiligt. Die SWG hält wiederum 74,9 % am Kommanditkapital der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG (NHC) sowie zu 74,9 % am Stammkapital der NHC Verwaltungs-GmbH, welche als Komplementärin an der NHC beteiligt ist (vgl. **Anlage 1**).

## **2. Anteilsverkauf durch die Stadtwerke Gütersloh an der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG sowie der NHC Verwaltungs-GmbH**

Bereits am 05.12.2017 hatten die Gremien der SWG den Beschluss gefasst, mit Wirkung zum 01.01.2018 Anteile der SWG an der NHC in Höhe von 24,9 % an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu veräußern.

Vorausgegangen war die Zustimmung zum Grundsatzbeschluss, dass die NHC in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ein flächendeckendes Glasfasernetz errichtet und Telekommunikationsprodukte gegenüber dem Endkunden anbietet.

Des Weiteren soll, in Abstimmung mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die laut Konsortialvertrag bestehende, einseitige und unwiderrufliche Möglichkeit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, eine weitere Erhöhung ihres Anteils an der Gesellschaft durch Erwerb von Anteilen von der SWG bis zu einer maximalen Beteiligung von 74,9 % zu verlangen, gestrichen werden. Dies soll durch eine Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag umgesetzt werden.

Dabei beabsichtigt die SWG mit Wirkung zum 01.01.2018 einen Kapitalanteil an der NHC in der Höhe von 24,9 % für 6.225,00 € an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu veräußern und abzutreten (vgl. **Anlage 1**). Ebenfalls mitveräußert wird ein entsprechender Anteil am Kapitalkonto II für 2.119.698,04 €. Insgesamt beträgt der Kaufpreis demnach 2.125.923,04 €.

Der für den Erwerb der Gesellschaftsanteile zu entrichtende Kaufpreis ist grundsätzlich anhand der Vorgaben des Konsortialvertrages und des Gesellschaftsvertrags der NHC zu ermitteln. Maßgeblich ist demnach der aktuelle Ertragswert.

Abweichend von den Regelungen des Konsortialvertrages haben sich die Gesellschafter einvernehmlich darauf geeinigt, dass der Kaufpreis auf Basis des in der Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 ausgewiesenen Betrags der Kapitalkonten der NHC festgelegt wird. Dabei liegen folgende Erwägungen dieser Entscheidung zugrunde:

Der Beteiligungsbuchwert ist im Zusammenhang mit dem Erwerb und Übertragung der Gesellschaftsanteile an der HCL Netze GmbH & Co. KG zwischen der RWE Deutschland AG und der NHC zum Stichtag 01.01.2016 ermittelt worden. Vor dem Hintergrund, dass eine Ertragswertermittlung in der Regel zeit- und kostenintensiv ist und die letzte erfolgte Wertermittlung erst 2 Jahre zurückliegt, haben sich die Gesellschafter auf die beschriebene abweichende Wertermittlung geeinigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Kaufpreis, den die NHC für den Erwerb der Gesellschaftsanteile an der HCL Netze GmbH & Co. KG an die RWE Deutschland AG entrichtet hat, 28 % über dem kalkulatorischen Restwert lag. Der Kaufpreis wurde unter der Berücksichtigung der kaufmännischen und rechtlichen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme von Energieversorgungsnetzen zum damaligen Zeitpunkt entrichtet. Die derzeitige Rechtslage dürfte – geprägt durch gesetzgeberische Änderungen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung – aus Sicht des Übernehmers günstiger sein. Daher dürfte der aktuell zu ermittelnde Ertragswert niedriger sein, als der in der Bilanz der NHC ausgewiesene Buchwert der Beteiligung an der HCL Netze GmbH & Co. KG.

Ebenso soll der Geschäftsanteil an der NHC Verwaltungs-GmbH in Höhe von 24,9 % zu einem Nennbetrag von 6.225 € an die Käuferin, die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, veräußert werden (vgl. **Anlage 1**). Dabei entspricht der Preis für den Geschäftsanteil an der NHC Verwaltungs-

GmbH dem anteiligen Wert des Stammkapitals und wurde nach den Vorgaben des Konsortialvertrags ermittelt.

### **3. Anpassung der Gesellschaftsverträge der NHC und der NHC Verwaltungs-GmbH**

Folgende, wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags der NHC (vgl. **Anlage 2**) sind vorgesehen:

- Durch die geplante Veräußerung der 24,9 %igen Gesellschaftsanteile der SWG an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beträgt die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nun jeweils 50 %
- Der Aufsichtsrat der NHC besteht weiter aus 8 Mitgliedern. Da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz nunmehr mit 50 % an der Gesellschaft beteiligt ist, entsendet sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags 4 Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die übrigen 4 Mitglieder entsendet die SWG.
- In den §§ 10,11 und 13 wurden das Stimmrecht für Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung von einfacher Mehrheit auf eine Dreiviertel Mehrheit geändert
- Zum besseren Verständnis in Bezug auf den Umgang mit Verlusten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Breitband- und Telekommunikationsdienstleistungen (Spartentrennung) wird ein neuer § 18 eingeführt, der die NHC zu einer differenzierten Darstellung der Sparten Beteiligung und Breitband im Jahresabschluss verpflichtet.

Folgende, wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags der NHC Verwaltungs-GmbH (vgl. **Anlage 3**) sind vorgesehen:

- Durch die geplante Veräußerung der 24,9 %igen Geschäftsanteile der SWG an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beträgt die gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Stammeinlage nun jeweils 50 %
- Um bei zukünftigen Änderungen des Gesellschaftszwecks der NHC nicht jedes Mal auch eine Anpassung im Gesellschaftsvertrag der NHC Verwaltungs-GmbH vornehmen zu müssen, wurde der Gegenstand des Unternehmens in § 2 Abs. 1 auf seinen eigentlichen Zweck, die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters der NHC angepasst
- Analog zum Gesellschaftsvertrag der NHC wurde im Gesellschaftsvertrag der NHC Verwaltungs-GmbH in § 8 das Stimmrecht für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung von einfacher Mehrheit auf eine qualifizierte Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen angepasst. § 8 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen, da diese Regelung nun nicht mehr notwendig ist

### **4. Weiteres Vorgehen, Gremienbeschlüsse**

Der Aufsichtsrat der SWG hat einen dementsprechenden Beschluss in seiner Sitzung am 13.03.2018 gefasst, der Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH plant für den 16.03.2018 diesbezüglich Gremienbeschlüsse. Die Räte der Stadt Gütersloh bzw. Gemeinde Herzebrock-Clarholz haben Beschlüsse im April bzw. März 2018 vorgesehen.

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.